

Allgemeine Geschäftsbedingungen EMV

- Stand: 08/2012 -

1. Allgemeines

1.1 Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, kaufmännischen Bestätigungsschreiben, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

1.2 Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Aufträge, selbst wenn wir nicht gesondert auf ihre Geltung hinweisen.

2. Preise

2.1 Unsere Preise gelten ab Prüflabor zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2.2 Die Preise sind freibleibend. Sie beruhen auf direkt zuzuordnenden Kosten und Gemeinkosten zum Zeitpunkt unserer Beauftragung. Kommt es zu einer von dem Auftraggeber veranlassten Verzögerung der Auftragsbearbeitung um mehr als acht Wochen und erhöhen sich in diesem Zeitraum die dem Prüfauftrag direkt zurechenbaren Kosten oder die Gemeinkosten, sind wir nach Ablauf von acht Wochen zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Sonstige Rechte bleiben vorbehalten.

3. Zahlung

3.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen.

3.2 Im Falle von Festpreisvereinbarungen sind wir zur Forderung von Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teilleistungen berechtigt.

3.3 Der Auftraggeber kann nur mit von uns anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Transportbestimmungen, Kosten

4.1 Die Rücksendung der Prüflinge erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Die Kosten für die Rücksendung der Prüflinge und deren notwendige Verpackung berechnen wir nach Aufwand.

4.2 Im Falle entsprechender Beauftragung schließen wir zugunsten des Auftraggebers auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab.

5. Auftragsabwicklung, Anlagenbelegung

5.1 Die Aufträge werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewickelt.

5.2 Treten bei der Auftragsabwicklung Probleme auf, werden wir das weitere Vorgehen unverzüglich mit dem Auftraggeber absprechen.

5.3 Wir behalten uns vor, für die Auftragsabwicklung qualifizierte Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

5.4 Ist mit dem Auftraggeber ein datierter Prüfzeitraum vereinbart und wird die Prüfanlage aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen in diesem Zeitraum (auch teilweise) nicht zur Auftragsabwicklung genutzt, ist der Auftraggeber zur Bezahlung von entgangenem Gewinn in Höhe von ½ der Vergütung für den vereinbarten Prüfzeitraum verpflichtet, es sei denn, wir sind in der Lage, die Prüfanlage anderweitig zu nutzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

6. Gewährleistung

6.1 Die in dem Prüfbericht festgehaltenen Prüfergebnisse weisen eine technisch bedingte Messtoleranz von 4 db

auf; es ist Sache des Auftraggebers, im Zuge der weiteren Verwendung der Prüfergebnisse notwendige Fertigungstoleranzen zu berücksichtigen, da sich die Prüfergebnisse ausschließlich auf den zur Prüfung zur Verfügung gestellten Prüfling beziehen. Von uns gemeinsam mit dem Auftraggeber durchgeführte Entstörungsmaßnahmen an dem Prüfling sind ebenso wenig wie die Prüfergebnisse hinsichtlich anderer Geräte- bzw. Funktionsgruppen, die mit dem Prüfling baugleich sind, verallgemeinerungsfähig. Wir weisen darauf hin, dass jede technische Veränderung an dem Prüfling Einfluss auf die elektromagnetische Verträglichkeit haben kann. Es ist deshalb notwendig und wird von uns dringend empfohlen, nach Vornahme derartiger Änderungen erneute EMV-Messungen durchzuführen.

6.2 Stellt sich nach Abnahme des Prüfberichts heraus, dass die von uns vorgenommenen Messungen an dem Prüfling unzutreffend sind, sei es infolge elektromagnetischer Emissionen, die über den Messwerten zuzüglich der Messtoleranz von 4 db liegen, infolge fehlender, von uns nicht im Prüfbericht festgehaltener Störfestigkeit oder aus anderen Gründen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung des Mangels, zu rügen. Nachweise über Zeitpunkt und Art der Mängelfeststellung hat uns der Auftraggeber bspw. durch Vorlage von Kundenreklamationen zur Verfügung zu stellen.

6.3 Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7. Schadensersatz

7.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (einheitlich: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber verallgemeinernde Schlüsse aus den auf die Prüflinge bezogenen Messergebnissen zieht.

7.2 Der Haftungsausschluss gemäß Ziff. 7.1 gilt nicht in Fällen (i) der Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes, des Vorsatzes, des arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, von Garantieansprüchen oder (ii) wesentlichen Vertragspflichten. Vertragspflichten sind wesentlich, soweit ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder grober Fahrlässigkeit haften wir begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein sonstiger, in Ziff. 7.2 S. 1 geregelter zwingender Haftungsgrund vor. Verletzen einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten und liegt keiner der in Ziff. 7.2 S. 1 geregelten Haftungstatbestände vor, so haften wir nicht. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

7.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind auf bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbare Schäden begrenzt.

7.4 Soweit wir gemeinsam mit Dritten als Gesamtschuldner haften, hat der Auftraggeber uns subsidiär, somit an letzter Stelle, in Anspruch zu nehmen.

7.5 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln verjähren gemäß Ziff. 6.3. In den in Ziff. 7.2 (i) genannten Fällen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

8. Urheberrechte, Veröffentlichungen

8.1 Der Auftraggeber ist zur Nutzung der von uns erstellten Prüfberichte, Prüfergebnisse etc. nur für den vertraglich vorausgesetzten Zweck berechtigt.

8.2 Die Weitergabe der von uns erstellten Prüfberichte und Prüfergebnisse an Dritte, insbesondere deren Veröffentlichung, ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Furtwangen.

9.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem materiellem sowie deutschem Prozessrecht.